

FK- Salutböller im nicht gewerblichen Bereich

Bei FK Salutböllern handelt es sich um einen pyrotechnischen Gegenstand der mittels einer Abschussvorrichtung abgefeuert wird und in ca. 60 m Höhe detoniert.

Der FK Salutböller wird mit einer integrierten Zündschnur (Brenndauer ca. 5 s) gezündet. Der FK Salutböller besitzt eine NEM¹ von 10 g. Der pyrotechnische Satz zur Erzeugung des Schallereignisses ist im Falle des FK Salutböllers ein Gemisch aus Perchlorat und Metallpulver.

Der FK Salutböller ist vom Hersteller als pyrotechnischer Gegenstand für Vergnügungszwecke der **Kategorie 4** (alt Klasse IV) (Großfeuerwerk) und für die Lagerung in die **Lagergruppe 1.1 G** eingestuft. Für den Erwerb und die Verwendung ist eine Erlaubnis nach 27 des Sprengstoffgesetzes erforderlich.



Grundsätzlich ist die Verwendung von FK Salutböllern **mindestens 14 Tage** vorher bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen. Dazu ist auch die Erlaubnis nach § 27 SprengG vorzulegen.

Die Einstufung in Kategorie 4 (Klasse IV) und Lagergruppe 1.1 G bedeutet, dass eine **genehmigungsfreie Aufbewahrung** nach § 6 der 2. SprengV i. V. m. der Nummer 4 des Anhangs zur 2.SprengV und der Anlage 7² **möglich** ist.

Nach Zeile 4 in Anlage 7 dürfen in einem Gebäude mit Wohnraum in einem unbewohnten Raum maximal 1 kg NEM aufbewahrt werden. In einem Gebäude ohne Wohnraum auch maximal 1 kg NEM. Wird auch Böllerpulver gelagert, dürfen die NEM beider Lagergüter zusammengerechnet die zulässigen 1 kg NEM **nicht** überschreiten.

Die Lagervorschriften sind gleich den Vorschriften für die Aufbewahrung von Böllerpulver. Eine Überschreitung der Aufbewahrungsmenge ist eine **Straftat**.

Durch die Steighöhe von 60 m ist mindestens ein Abstand von 75 m von den Zuschauern und brandempfindlichen Gegenständen einzuhalten.



**Ein Erwerb von FK Salutböllern ist nur möglich, wenn diese auch in der Erlaubnis nach § 27 eingetragen sind.
Der Verstoß gegen diese Vorschrift ist eine Straftat.**

¹ Nettoexplosivstoffmasse

² Anlage 7 zum Anhang der 2.SprengV: Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4 des Anhangs im nichtgewerblichen Bereich